



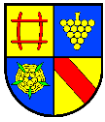
**I.**  
**Haushaltssatzung des Landkreises Rastatt**  
**für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 19, 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rastatt am 10. Februar 2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

|             |                                                                                                                                 |                   |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1.          | im <b><u>Ergebnishaushalt</u></b> mit den folgenden Beträgen                                                                    | €                 |
| 1.1         | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von                                                                                       | 386.503.290       |
| 1.2         | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von                                                                                  | -394.378.930      |
| <b>1.3</b>  | <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von                                                         | <b>-7.875.640</b> |
| 1.4         | Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von                                                                                  | 0                 |
| 1.5         | Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von                                                                             | 0                 |
| <b>1.6</b>  | <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von                                                                | <b>0</b>          |
| <b>1.7</b>  | <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von                                                                | <b>-7.875.640</b> |
| 2.          | im <b><u>Finanzhaushalt</u></b> mit den folgenden Beträgen                                                                      | €                 |
| 2.1         | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von                                                            | 383.197.490       |
| 2.2         | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von                                                            | -383.625.230      |
| <b>2.3</b>  | <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b><br><b>(Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>                            | <b>-427.740</b>   |
| 2.4         | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von                                                                     | 16.920.000        |
| 2.5         | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von                                                                     | -21.298.800       |
| <b>2.6</b>  | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus</b><br><b>Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>    | <b>-4.378.800</b> |
| <b>2.7</b>  | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b><br><b>(Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>                              | <b>-4.806.540</b> |
| 2.8         | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                                                                    | 4.370.000         |
| 2.9         | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                                                                    | -3.150.000        |
| <b>2.10</b> | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus</b><br><b>Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>   | <b>1.220.000</b>  |
| <b>2.11</b> | <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,</b><br><b>Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b> | <b>-3.586.540</b> |



## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 4.370.000 €

## § 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 3.345.000 €

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 120.000.000 €

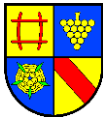
## § 5 Kreisumlagehebesatz

Der Hebesatz der Kreisumlage wird gemäß § 35 Abs. 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich auf **35,0 vom Hundert** der für das Haushaltsjahr 2026 festgestellten Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Rastatt, den 10. Februar 2026

Der Vorsitzende des Kreistags

gez.  
Prof. Dr. Christian Dusch  
Landrat

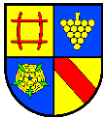
**II.****Feststellung des Wirtschaftsplans 2026  
für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung im Landkreis Rastatt**

Aufgrund der §§ 19, 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rastatt am 10. Februar 2026 den Wirtschaftsplan 2026 wie folgt beschlossen:

| <b>1. Erfolgsplan</b>                                                                                  | Angabe in €      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1.1 Erträge                                                                                            | 1.617.120        |
| 1.2 Aufwendungen                                                                                       | - 1.862.860      |
| 1.3 <b>Jahresfehlbetrag</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von                                                | <b>- 245.740</b> |
| <b>2. Liquiditätsplan</b>                                                                              |                  |
| 2.1 Laufende Geschäftstätigkeit                                                                        |                  |
| Einzahlungen                                                                                           | 605.800          |
| Auszahlungen                                                                                           | 601.000          |
| <b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf</b> von                                                            | <b>4.800</b>     |
| 2.2 Investitionstätigkeit                                                                              |                  |
| Einzahlungen                                                                                           | 0                |
| Auszahlungen                                                                                           | 55.000           |
| <b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> von                                                       | <b>- 55.000</b>  |
| 2.3 <b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo 2.1 und 2.2)</b>                                   | <b>- 50.200</b>  |
| 2.4 Finanzierungstätigkeit                                                                             |                  |
| Einzahlungen                                                                                           | 201.357          |
| Auszahlungen                                                                                           | 31.500           |
| <b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> von                                                       | <b>169.857</b>   |
| 2.5 <b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo 2.3 und 2.4)</b> | <b>119.657</b>   |
| 3. <b>Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen</b>                                                | <b>0</b>         |
| 4. <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b>                                                | <b>0</b>         |
| 5. <b>Höchstbetrag der Kassenkredite</b>                                                               | <b>1.000.000</b> |

Rastatt, den 10. Februar 2026

gez.  
Christoph Kist  
Betriebsleitung



Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Breitbandversorgung für das Haushaltsjahr 2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Rastatt mit ihren Anlagen sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Breitbandversorgung wurden gemäß § 48 der Landkreisordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg der Rechtsaufsichtsbehörde am 11. Februar 2026 vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 4. März 2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 des Landkreises Rastatt und des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Breitbandversorgung für das Wirtschaftsjahr 2026 bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile genehmigt.

Der Haushaltsplan des Landkreises Rastatt und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Breitbandversorgung im Landkreis Rastatt werden auf der Internetseite des Landkreises Rastatt öffentlich bereitgestellt. Sie sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.landkreis-rastatt.de/landratsamt/aemteruebersicht/amt-fuer-finanzen-und-gebaeudewirtschaft/haushalt>

Auf der Internetseite des Landkreises Rastatt <http://www.landkreis-rastatt.de> finden Sie den Haushaltsplan und den Wirtschaftsplan unter Landratsamt / Ämterübersicht / Amt für Finanzen und Gebäudewirtschaft / Haushalt. Sie stehen dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung und des nächsten Wirtschaftsplanes zur Verfügung.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Sie gilt ebenso nicht, wenn der Landrat dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.

Rastatt, 4. März 2026

gez.

Prof. Dr. Christian Dusch  
Landrat